



Landgericht Osnabrück

Beschluss

4 O 1697/24

www.recht.help

In dem Rechtsstreit

RECHT · HELP - Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Sven Nelke,
Geschäftszeichen: 132/24

www.recht.help

gegen

1. Pfando GmbH vertreten durch den Geschäftsführer Tobias Renkel, Hohenzollerndamm 184, 10713 Berlin
2. Pfando Vermietung GmbH vertr.d.d. Geschäftsführer Tobias Renkel, Hohenzollerndamm 184, 10713 Berlin

- Antragsgegnerinnen -

hat das Landgericht Osnabrück – 4. Zivilkammer – durch den Richter am Landgericht [REDACTED] als Einzelrichter am 04.07.2024 beschlossen:

1. Die Antragsgegnerinnen werden als Gesamtschuldner – einstweilen bis zur Entscheidung in der Hauptsache – verpflichtet, den PKW des Herstellers Skoda mit Modellbezeichnung Octavia und mit Fahrzeugidentifikations-Nr.: [REDACTED] und – zuletzt mit amtlichen Kennzeichen [REDACTED] – herauszugeben.
2. Den Antragsgegnerinnen werden bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 €, ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer

Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, wobei die Ordnungshaft insgesamt zwei Jahre nicht übersteigen darf, – einstweilen bis zur Entscheidung in der Hauptsache – verboten, den unter Ziff. 1) näherbezeichneten PKW des Herstellers Skoda mit Modellbezeichnung Octavia und mit Fahrzeugidentifikations-Nr. [REDACTED] und – zuletzt – mit amtlichen Kennzeichen [REDACTED] zu veräußern oder veräußern zu lassen und bei dem zuständigen Straßenverkehrsamt ab- oder umzumelden oder ab- oder ummelden zu lassen.

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung wird den Antragsgegnerinnen ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 € und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft bis zu sechs Monaten angedroht.

3. Die Kosten des Verfahrens tragen die Antragsgegnerinnen als Gesamtschuldner.
4. Der Streitwert wird auf 22.500,00 € festgesetzt.

Gründe

I.

Der Sachverhalt ergibt sich aus der beigelegten Antragsschrift, auf die zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen wird.

II.

Die Anträge sind zulässig und begründet.

1.

Die Anträge sind zulässig. Die Zuständigkeit des Landgerichts Osnabrück als Gericht der Hauptsache (§ 937 Abs. 1 ZPO) ergibt sich aus §§ 71 Abs. 1, 23 Nr. 1 GVG, 32 ZPO. Unter § 32 ZPO fallen die Fälle der sogenannten Störerhaftung wie verbotene Eigenmacht nach §§ 858 ff. BGB (vgl. Zöller/Schultzy, ZPO, 35. Auflage, § 32 Rn. 7).

2.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist gemäß §§ 935, 940, 937 Abs. 2 ZPO in Verbindung mit §§ 861 Abs. 1, 862 Abs. 1, 858 Abs. 1 BGB begründet.

Durch eidesstattliche Versicherung der Antragstellerin vom 03.07.2024 sind sowohl die den Anspruch (§§ 861 Abs. 1, 862 Abs. 1, 858 Abs. 1 BGB) begründenden Tatsachen als auch die Voraussetzungen glaubhaft gemacht, unter denen wegen des dringenden Verfügungsgrundes eine einstweilige Verfügung ohne mündliche Verhandlung erfolgen kann (§§ 935, 937 Abs. 2, 940 ZPO).

Danach hat die Antragstellerin einen Anspruch auf Wiedereinräumung des Besitzes am streitgegenständlichen Fahrzeug gem. § 861 Abs. 1, 858 Abs. 1 BGB. Die Antragsgegnerinnen haben der Antragstellerin als unmittelbare Besitzerin den Besitz am streitgegenständlichen

Fahrzeug zu 2) ohne ihren Willen entzogen. Dies stellt eine verbotene Eigenmacht i.S.d. § 858 Abs. 1 BGB dar. Ausschlussgründe sind nicht ersichtlich. Insbesondere war der entzogene Besitz der Antragstellerin den gegenwärtigen Besitzern gegenüber nicht fehlerhaft.

Gleichzeitig begründet das Vorgehen der Antragsgegnerinnen im Wege der verbotenen Eigenmacht ein Anspruch auf Unterlassung der Weiterveräußerung und/oder Ab- und/oder Ummeldung des streitgegenständlichen Fahrzeugs gem. §§ 862 Abs. 1, 858 Abs. 1 BGB.

Nach § 840 Abs. 1 BGB analog haften die Anspruchsgegnerinnen als Gesamtschuldner.

Aus der glaubhaft gemachten verbotenen Eigenmacht gem. § 858 Abs. 1 BGB durch die den Antragsgegnerinnen zuzurechnenden Personen folgt ferner ein Verfügungsgrund im Sinne von § 935 ZPO (vgl. OLG Stuttgart, NJW 2012, 625).

Den Antragsgegnerinnen sind für den Fall der Zuwiderhandlung gegen das erlassene Verbot die in § 890 Abs. 1 ZPO vorgesehenen Ordnungsmittel anzudrohen.

3.

Wegen der besonderen Dringlichkeit war die einstweilige Verfügung gem. § 937 Abs. 2 ZPO ohne mündliche Verhandlung zu erlassen. Denn die Antragstellerin hat eidesstattlich versichert, dass eine Weiterveräußerung des Fahrzeugs unmittelbar bevorsteht.

4.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 S. 1, 100 Abs. 4 ZPO. Die Wertfestsetzung hat ihre Rechtsgrundlage in §§ 53 Abs. 1 GKG, 3 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit dem Widerspruch angefochten werden. Er ist bei dem Landgericht Osnabrück, Neumarkt 2, 49074 Osnabrück, einzulegen.

Widerspruchsberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Der Widerspruch ist mittels elektronischen Dokuments einzulegen. Der Widerspruch kann nur durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die widersprechende Partei hat die Gründe darzulegen, die sie für die Aufhebung der Entscheidung geltend machen will.


Richter am Landgericht